

Überplanmäßige Bereitstellung von Haushaltsmitteln für den Umbau B 256 - Westtangente bis Dr. Ottmar-Kohler-Straße**Beratungsfolge:**

Datum	Gremium
14.02.2012	Rat

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt genehmigt folgende

„Dringlichkeitsentscheidung
gem. § 60 GO NRW

Der überplanmäßigen Bereitstellung eines Betrages bis zur Höhe von 880.000 Euro für die Fortführung der Bauausführung der B 256 – Westtangente wird zugestimmt.

Gummersbach, den 05. Dezember 2011

gez. Frank Helmenstein
Bürgermeister

gez. Häring
Vorsitzender des Finanz- und
Wirtschaftsförderungs-
ausschusses

gez. Dr. Blau
1. Beigeordneter
und Stadtkämmerer“

Begründung:

Die Maßnahme "Umbau B256-Westtangente" (Investitionsprojekt- Nr. 5.000213) hat im September 2010 begonnen und soll vertraglich im September 2012 abgeschlossen sein. Es handelt sich um eine Gemeinschaftsmaßnahme mit dem Landesbetrieb Straßen NRW.

Bei der ursprünglichen Planung der Veranschlagung der Baukosten im Haushaltsplan wurde die zu dem Zeitpunkt vorliegende Bauablaufplanung zugrunde gelegt. Die voraussichtlichen Gesamtkosten der Maßnahme belaufen sich auf knapp unter 4,96 Mio € (inkl. Kanalbau), woran der Landesbetrieb Straßen NRW mit rd. 70% der Gesamtkosten beteiligt ist und der städtische Eigenanteil zu 65% mit Landeszuschüssen gefördert wird.

Für das Haushaltsjahr 2011 sind für den Straßenbau im Haushalt Mittel in Höhe von 2 Mio € eingeplant worden.

Aufgrund der äußerst günstigen Witterungsverhältnisse während der bisher abgelaufenen Bauzeit konnten unerwartet günstige Baufortschritte erzielt werden. In diesem Zusammenhang resultiert ein anzupassender Bedarf an Baumitteln. Konkret werden in 2011 noch Ausgaben entstehen, die bislang für das Jahr 2012 vorgesehen waren. Insgesamt ist mit Bauausgaben von 3,12 Mio € in 2012 auszugehen. Der zusätzlich

benötigte städtische Eigenanteil für die Maßnahme wird sich voraussichtlich auf 880.000 € belaufen. Dieser Eigenanteil wird zu 65 % mit Landeszuschüssen gefordert, so dass den Mehrausgaben auch entsprechende Mehreinnahmen gegenüberstehen.

Die Verwaltung schlägt daher vor, den Betrag in Höhe des städtischen Eigenanteils überplanmäßig zur Verfügung zu stellen. Aufgrund des Baufortschritts ist mit einer entsprechenden Minderausgabe im nächsten Jahr zu rechnen.

Das für diese Entscheidung zuständige Gremium ist gem. § 41 Absatz 1 Buchstabe h) GO NRW der Rat. Die Entscheidung über die zusätzliche Mittelbereitstellung für den Umbau der B256 - Westtangente duldet jedoch keinen Aufschub bis zur nächsten Ratssitzung, da bereits Baurechnungen eingegangen waren und der Baufortschritt nicht gefährdet werden sollte.

Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit gem. § 75 GO NRW wurde daher die Entscheidung per Dringlichkeitsentscheidung herbeigeführt; diese bedarf jetzt noch der Genehmigung des Rates.